

Impfen

Impfstatus in Gemeinschaftseinrichtungen

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Prof. Dr. med. habil. Wolfgang Leupold, Sächsische Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag möge beschließen, die zuständigen Länderministerien aufzufordern, die notwendigen Rechtsbestimmungen zu erlassen, dass in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindergärten und Schulen, nur Kinder aufgenommen werden dürfen, die einen vollständigen Impfstatus entsprechend den nach § 20 (3) IfSG von den obersten Landesgesundheitsbehörden öffentlich empfohlenen Schutzimpfung dokumentiert vorweisen können; es sei denn nach ärztlichen bzw. amtsärztlichen Urteil ist eine Impfung bei dem Kind oder Jugendlichen kontraindiziert.

Begründung:

Noch auszubauende Rechte von Familien mit Kindern auf einen Kindergartenplatz oder einen Platz in einem Gymnasium sind untrennbar auch mit Pflichten verbunden. Dazu gehört unter anderem auch die Prophylaxe von Infektionskrankheiten durch Schutzimpfungen. Auch notorische Impfgegner lassen ihre Jugendlichen impfen, wenn sie ein Highschooljahr in einem anderen Land absolvieren wollen. Wir sollten daher in Deutschland ebenso wie den USA in den jeweiligen Ländergesetzen festlegen: keine altersgerechte Impfung – kein Kindergartenplatz und kein Gymnasienbesuch (no vaccination, no school).

Die gesetzlichen Krankenkassen sollten aufgefordert werden, neben mehr oder weniger wirksamen Bonusregelungen (wie z.B. Zahnersatzbonus bei der AOK Sachsen für Säuglingsimpfung !!) auch Malussysteme in Form von Nichtübernahme der Kosten für impfpräventable Erkrankungen festzuschreiben.

Pflichtimpfung für Masern

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Prof. Dr. med. habil. Wolfgang Leupold, Sächsische Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, umgehend die Masernimpfempfehlungen in Deutschland nach § 20 (6) IfSG als eine Pflichtimpfung anzuordnen.

Begründung:

Deutschland hat sich im Rahmen der Politik „Gesundheit für Alle“ 21 Ziele für das 21. Jahrhundert der WHO-Region Europa verpflichtet, die Masern bis zum Jahre 2007 zu

eliminieren. Deutschland ist von diesem Ziel weit entfernt wie die derzeitige Masernepidemie in Nordrheinwestfalen beweist. Mit Stand vom 10. Mai 2006 wurden in NRW 1106 Masernfälle gemeldet, wobei von einer nicht unbedeutenden Dunkelziffer auszugehen ist. Als Ursache für die starke Ausbreitung gelten Impflücken insbesondere bei den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen von 5 – 19 Jahren (Weitere Einzelheiten siehe Epid. Bull. Nr. 18 vom 5.5.06 und Update in Nr. 19 vom 12.5.06).

Deutschland zählt damit zu den Ländern mit der höchsten Masernmorbidity in der Europäischen Union und Ursprungsland für Einschleppungen in andere Länder auch den USA. Dies widerspricht den Ethos der deutschen Ärzteschaft und der Vorsorgepflicht des Staates für Kinder und Jugendliche. Eine wirksame Änderung ist daher dringend angezeigt (auch in anderen Ländern der EU gibt es Pflichtimpfungen: Belgien IPV; Frankreich D, T, IPV; Italien D, T, IPV, Hep.B; Slowenien, Tschechien, Ungarn alles Pflicht).

Vorgehen bei wiederholtem Abraten von empfohlenen Standardimpfungen durch Ärzte

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Prof. Dr. med. habil. Wolfgang Leupold, Sächsische Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die Ärztekammern auf, zu prüfen, ob gegen Ärzte, die sich explizit und wiederholt gegen empfohlene Schutzimpfungen nach § 20 (3) IfSG aussprechen, berufsrechtliche Schritte eingeleitet werden können, da sie mit ihrem Verhalten gegen das Gebot der ärztlichen Sorgfalts- und Qualitätssicherungspflicht verstoßen.

Begründung:

Schutzimpfungen gehören bekanntermaßen zu den wirksamsten Maßnahmen der primären Prävention gegen Infektionskrankheiten. Die rechtlichen Grundlagen sind in Deutschland mit dem Infektionsschutzgesetz klar geregelt.

Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass in praxi auch ärztlicherseits in zunehmendem Maße von empfohlenen Standardimpfungen abgeraten wird. Den behandelnden Arzt trifft die Pflicht, den Patienten auf die Notwendigkeit und Möglichkeit der Impfung gegen verschiedene Ansteckungskrankheiten aufmerksam zu machen, ganz unabhängig von seiner persönlichen Auffassung. Entscheidend ist die vorherrschende Ansicht in den Kreisen der wissenschaftlichen Medizin.

Disziplinarisch und rechtlich bleibt dies zurzeit in Deutschland leider noch unbeachtet.